

REGELUNG DER ANWÄNDERBEITRÄGE

ABSCHNITT A

 massgebendes Strassenstück A

 dazugehörige massgebende Beitragsfläche A'

Diese Fläche liegt in der ausgeschiedenen Bauzone und weist den gesetzlichen Waldabstand auf. Die Kosten werden proportional zu dem in der Beitragsfläche liegenden Grundeigentum nach erfolgter Baulandumlegung.

 dazugehörige massgebende Beitragsfläche A''

Diese Fläche liegt in der ausgeschiedenen Bauzone und unterschreitet den gesetzlich erforderlichen Waldabstand. Die Kosten werden proportional zu dem in der Beitragsfläche liegenden Grundeigentum nach erfolgter Baulandumlegung erhoben, jedoch nur zur Hälfte.

STRASSENAREAL: Innerhalb des Bauland-Umlegungsperimeters erfolgt Gratisabtretung an die Gemeinde, ausserhalb des Perimeters erwirbt die Gemeinde das Land zu Lasten des Strassenbaues.

STRASSENBAU: Die gesamten Kosten des Strassenstückes A gehen zu Lasten der umgelegten Parzellen in der Flächen A' + A''.

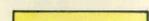
BELEUCHTUNG: Die gesamten Kosten auf dem Strassenstück A gehen zu Lasten der umgelegten Parzellen in den Flächen A' + A''.

KANALISATION: Die gesamten Kosten der Kanalisation im Strassenstück A gehen zu Lasten der umgelegten Parzellen in der Flächen A' + A''. Durch die Regelung fällt eine spätere Anschlussgebühr weg, hingegen werden dadurch allfällige in einem kommenden Reglement festgelegte periodische Beiträge (z.B. Schwemmgebühren) nicht aufgehoben.

WASSER: Verlegung, Anschlüsse und Beiträge erfolgen gemäss vorhandenem Wasserreglement.

ABSCHNITT B

 massgebendes Strassenstück B

 dazugehörige massgebende Beitragsfläche B'

Diese Fläche ist identisch mit der ausgeschiedenen Bauzone. Die Kosten werden proportional zu dem in der Beitragsfläche liegenden Grundeigentum nach erfolgter Strassenabtretung erhoben. Als Beitragsfläche gelten 10 a, mit Ausnahme der Parzelle Nr. 1816. Diese Parzelle ist mit der ganzen Fläche beitragspflichtig.

STRASSENAREAL: Das zur Korrektion notwendige Strassenareal wird gratis an die Gemeinde abgetreten. Das von Dritten noch abzutretende Land wird von der Gemeinde zu Lasten des Strassenbaues erworben.

STRASSENBAU: Die gesamten Kosten des Strassenstückes B gehen zu Lasten der Beitragsfläche B'.

BELEUCHTUNG: Die gesamten Kosten auf dem Strassenstück B gehen zu Lasten der Beitragsfläche B'.

KANALISATION: Eine ev. Kanalisations-Anschlussgebühr wird erst auf Grund des noch zu schaffenden Reglementes erhoben, wobei für die beitragspflichtigen Parzellengrössen die gleiche Regelung gilt wie bei der massgebenden Beitragsfläche B'.

Kantonale Genehmigung: Gemeinderat: 18. Sep. 1963
 Auflage 30. 9. - 30. 10. 1963
 Gem. Versammlung 16. Okt. 1963
 Der Ammann: *Wapp*
 Der Gemeindecassier: *Mury*

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 38 genehmigt.
 Solothurn, den 10. 1. 1964
 Der Staatsschreiber: *H. Schmid*

